

# Rathaus - Korrespondenz

Herausgegeben vom Wiener Magistrat, Magistrats-Direktion - Pressestelle

Wien, I., Neues Rathaus, 1. Stock, Tür 8 a // Fernsprecher-Nr.: B 40-500, Klappe 013, 042 und 041

Für den Inhalt verantwortlich: Hans Riemer

3. Sept. 1946

Blatt 1239

## Die Gemeinde Wien verleiht Stipendien

=====

Wie bisher werden auch mit Beginn des Studienjahres 1946/47 Stipendien der Gemeinde Wien vergeben. Als Bewerber kommen Schüler und Schülerinnen der 5. bis 8. Klasse der Wiener Mittelschulen, Schüler und Schülerinnen der Wiener Handelsakademien, der Wiener Lehrerbildungsanstalten, der Wiener 2-4 jährigen Fach- und Gewerbeschulen, der Fürsorgerinnenschule der Stadt Wien und Hörer und Hörerinnen der Wiener Hochschulen in Frage. Für den Besuch von Nichtpflichtschulen und Kursen werden nur Studienbeihilfen gewährt.

Die Voraussetzungen für die Erreichung eines Stipendiums sind die österreichische Staatsbürgerschaft, ein guter Studienfortgang und ein unzureichendes Familieneinkommen. Die Bewerber müssen Besucher öffentlicher Schulen oder ordentliche Hörer an den genannten Lehranstalten oder Hochschulen sein. Privatisten an Fach- und Mittelschulen und außerordentliche Hörer an Hochschulen sind von der Verleihung eines Stipendiums ausgeschlossen.

Die Gesuche sind bei den Bezirksjugendämtern des Wohnbezirkes möglichst bald, längstens aber bis Ende September, bei Hochschülern bis 10. Oktober laufenden Jahres einzureichen. Anmeldeformulare liegen in den Bezirksjugendämtern auf. Den Gesuchen ist der Tauf- oder Geburtsschein, der Heimatschein, das letzte Schulzeugnis und eine Abschrift davon, bei Hochschülern das Meldebuch oder der Inskriptionsnachweis und in allen Fällen eine Gehaltsbestätigung beizulegen.

Bewerber, die bereits im Studienjahr 1945/46 im Bezug eines Stipendiums standen, haben in die linke obere Ecke des Anmeldeformulares den Vermerk "Weiterverleihung" zu setzen.

### Wildes Plakatieren ist verboten!

=====

In den letzten Jahren ist die Unsitte eingerissen, auf jeder Wand Ankündigungen aller Art anzubringen. Auf diese Weise sind, besonders an stark frequentierten Plätzen, ganze Plakatewände entstanden, deren äußeres Bild häßlich und abstoßend ist. Da diese Ankündigungen zumeist mit der Hand geschrieben sind, entbehren sie jeder optischen Wirkung und erreichen daher meistens überhaupt nicht ihren Zweck.

Ähnliche wilde Plakatierungen haben auch nach dem ersten Weltkrieg stattgefunden. Die dadurch hervorgerufene Verschandelung des Stadtbildes wurde schließlich dadurch wirksam bekämpft, daß die Anbringung von öffentlichen Ankündigungen nur auf den dazu bestimmten und geeigneten Plätzen (Ankündigungstafeln) gestattet wurde. Die bezügliche Kundmachung der Polizeidirektion Wien vom 19.12.1922, die sich auf den § 11 des Pressegesetzes stützt, ist nach wie vor in Kraft. Sie besagt, daß Ankündigungen (Plakate) nur an jenen Plätzen angeschlagen werden dürfen, die von der Gemeinde Wien für diesen Zweck bestimmt, bzw. von den konzessionierten Plakatierungsunternehmungen hiefür gemietet und als solche deutlich erkennbar gemacht sind. Das Anschlagen amtlicher Kundmachungen an Amtsgebäuden wird durch diese Bestimmung nicht berührt. Die Übertretung dieser Anordnung oder die Mitwirkung daran wird von der Polizei mit Arrest oder Geldstrafen belegt.

### Lebensmittelkarten für die nächste Versorgungsperiode

=====

Das Landesernährungsamt Wien gibt bekannt:

#### Kartenausgabe

Die Lebensmittelkarten für die 19. Versorgungsperiode werden für die Bezirke 1 bis 5, 10 bis 13, 20 und 21 sowie für das Gebiet von Neu-Wien am Mittwoch, den 4. September, für die übrigen Bezirke am Donnerstag, den 5. September ausgegeben.

#### Vereinfachung des Kartensystems

Die Brot-, Milch- und Lebensmittelkarte wurde in einer einzigen Karte zusammengefaßt, so daß jeder Verbraucher nur mehr

eine Karte (Lebensmittelkarte) erhält.

#### Ausgabe neuer Kartoffelkarten

Alle Verbraucher über drei Jahre erhalten eine Kartoffelkarte, die für den Bezug von Lagerkartoffeln vorgesehen ist. Über den Vorgang der Einlagerung werden die Verbraucher noch rechtzeitig verständigt.

#### Ausgabe neuer Bezugsausweise für Gemüse und Obst

Gleichzeitig mit den Lebensmittelkarten werden auch neue Bezugsausweise für Gemüse und Obst ausgegeben.

Zuckerkrank (Diabetiker), die bereits einen zusätzlichen Gemüseausweis "B" von der Kartenstelle erhalten haben, bekommen wieder zusätzlich einen Bezugsausweis "B" mit rotem Nummernaufdruck.

#### Rayonierung und Gültigkeit der Kartenabschnitte

Die Bestellscheine auf der Lebensmittelkarte sind bis einschließlich Mittwoch, den 11. September in den Geschäften abzugeben. Zusatzkarten sollen nach Möglichkeit in jenen Geschäften rayoniert werden, in denen die Lebensmittelkarten rayoniert wurden.

Kartoffeln können weiterhin neben den Gemüsegeschäften auch in allen Kleinhandelsgeschäften, die zum Verkauf von Kartoffeln berechtigt sind, ohne Bindung an ein bestimmtes Geschäft bezogen werden. Über die Neurayonierung von Gemüse und Obst folgt noch eine Verlautbarung.

Die Kleinabschnitte für Brot und Fett sind zur Verwendung in Gaststätten in ganz Österreich gültig. Die kleinen Brotabschnitte dürfen sonst auch in jedem Geschäft, das Backwaren führt, in der aufgerufenen Anzahl eingelöst werden. Von den Karten abgetrennte Nummernabschnitte werden von den Kaufleuten nicht angenommen.

#### Parteienverkehr in den Kartenstellen

Die Bevölkerung wird gebeten, am Tage vor der allgemeinen Kartenausgabe und am Tage der Ausgabe selbst nur in unaufschiebbaren Fällen in den Kartenstellen vorzusprechen. Für Spinnstoffangelegenheiten ist der Parteienverkehr an diesen Tagen gesperrt.

Die Kartenstellen sind berechtigt, Parteien in nicht dringlichen Fällen abzuweisen.

3. Sept. 1946

~~Rechts-Korrespondenz~~ Blatt 1212

### Rückstellung der Hauslisten

Die Hausbevollmächtigten haben die von den Wohnpartien bestätigten Hauslisten bis Mittwoch, den 11. September 1946 in der Kartenstelle zurückzugeben.

### Kartoffelabschnitte werden ungültig

=====

Das Landesernährungsamt Wien gibt bekannt:

Die bisher aufgerufenen Abschnitte der Kartoffelkarte 18/I (mit 2.80 kg) und 18/II bis 18/IV (mit zusammen 5 kg) sowie der Abschnitt 31 der Lebensmittelkarte, auf den 5 kg Kartoffeln aufgerufen wurden, werden mit Ablauf Samstag, den 7. September 1946, ungültig. Durch die Aufhebung der Rayonierung und die vorhandenen Kartoffelvorräte hat jeder Verbraucher die Möglichkeit, die aufgerufenen Kartoffeln in jedem einschlägigen Geschäft ohne Anstellen rechtzeitig einzukaufen.